

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag des Fonds der Wiener Kaufmannschaft auf Feststellung, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft den Bekanntgabepflichten nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) nicht unterliegt, wird gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. Nr. I 125/2011, iVm § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. I 100/2011, abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.10.2012 betreffend „Bekanntgabepflichten nach dem Medientransparenzgesetz/Schreiben der KommAustria vom 18.09.2012“ hat der Fonds der Wiener Kaufmannschaft um „förmliche Bestätigung“ seiner Rechtsauffassung ersucht, „dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG *nicht* unterliegt“ und unter einem „ausdrücklich die förmliche Erlassung eines Feststellungsbescheides“ beantragt.

Begründend wird ausgeführt, dass keine Rechtsvorschrift Rechtsträger allein deshalb den medientransparenzrechtlichen Bekanntgabepflichten unterwerfe, weil sie auf einer gemäß § 1 Abs. 3 MedKF-T erstellten Liste des Rechnungshofes angeführt werden. Vielmehr würden die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und des § 2 Abs. 1 MedKF-TG auf die von den Art. 126b bis 127b B-VG erfassten Rechtsträger abstellen. Nur wer von diesen Vorschriften der österreichischen Bundesverfassung oder sonst durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfen werde, unterliege den Bekanntgabepflichten.

Eine Bindung der KommAustria an die Liste des Rechnungshofes habe der Gesetzgeber nicht angeordnet. Die Liste sei vielmehr als reine Wissenserklärung ausgestaltet. Die KommAustria habe daher immer dann, wenn seitens eines Rechtsträgers stichhaltige Einwände gegen seine Qualifizierung als bekanntgabepflichtig vorgebracht werden, als zuständige Verwaltungs(straf)behörde die Rechtsfrage des Bestehens oder Nichtbestehens der Bekanntgabepflicht in Ansehung dieses Rechtsträgers eigenständig zu beurteilen.

Die Anführung des Fonds der Wiener Kaufmannschaft auf der Liste des Rechnungshofes sei zu Unrecht erfolgt. Er unterliege de constitutione lata nicht der Prüfbefugnis des Rechnungshofes und damit auch nicht den Bekanntgabepflichten nach den medientransparenzrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 1 Abs. 1 B-VG MedKF-T und § 2 Abs. 1 MedKF-TG würden der medientransparenzrechtlichen Bekanntgabepflicht alle durch die Bundesverfassung sowie durch einfachgesetzliche Vorschriften der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger unterliegen. Dies könne zwar auch für Fonds gelten, doch bestünden hier weitere, in den Artt. 126b Abs. 1, 127 Abs. 3 und 127a Abs. 3 B-VG niedergelegte Voraussetzungen. Diese seien beim Fonds der Wiener Kaufmannschaft, bei welchem es sich um einen eigenständigen, mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA62-9067/52, nach dem Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetz genehmigten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit handle, nicht der Fall. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft unterliege daher nach den zitierten Bestimmungen nicht der Kontrolle des Rechnungshofes.

Da auch sonst keine Rechtsvorschrift bestehe, die eine Kontrollbefugnis des Rechnungshofes gegenüber dem Fonds der Wiener Kaufmannschaft begründet, die medientransparenzrechtliche Bekanntgabepflicht zufolge der §§ 1 Abs. 1 B-VG MedKF-T und 2 Abs. 1 MedKF-TG aber das Bestehen einer solchen voraussetze, werde der Fonds der Wiener Kaufmannschaft von der KommAustria zu Unrecht als bekanntgabepflichtiger Rechtsträger angesehen.

2. Sachverhalt

Am 04.09.2012 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 B-VG MedKF-T der KommAustria eine Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern übermittelt. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft ist auf dieser Liste angeführt.

Daraufhin hat die KommAustria den Fonds der Wiener Kaufmannschaft mit Schreiben vom 10.09.2012, KOA 13.200/12-009, über die Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG informiert und ihm die Zugangsdaten für die Webschnittstelle übermittelt, über die die Bekanntgaben vorgenommen werden müssen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Übermittlung der Liste durch den Rechnungshof ergibt sich aus dem Schreiben des Rechnungshofes vom 04.09.2012 zu GZ 200.093/022-1A4/12. Die Wiedergabe des Vorbringens der antragstellenden Partei ergibt sich aus ihrem Schreiben vom 09.10.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„Kommunikationsbehörde Austria

§ 1. (1) Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.

(2) (...)

(3) Der KommAustria obliegt schließlich die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.“

„Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

(...)

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.“

„Zuständigkeit

§ 13. (1) Die KommAustria besorgt jene Aufgaben, die ihr in § 2 dieses Bundesgesetzes sowie auf Grund gesonderter bundesgesetzlicher Regelungen zugewiesen sind.

(2) Die Verteilung der Aufgaben auf Einzelmitglieder oder Senate durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung (§ 12) hat sich nach den folgenden Absätzen und nach der fachlichen Qualifikation der Mitglieder zu richten.

(3) (...)

(4) Folgende Angelegenheiten sind jedenfalls durch Einzelmitglieder zu erledigen:

(...)

3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG.“

Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. (1) Die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des periodischen

Mediums und die Höhe des Entgelts sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.

(2) (...)

(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

(4) (...)

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl I 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) *Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge*

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 -Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) – (5) (...)

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) *Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen*

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,
2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,
3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie
4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden, den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) – (3) (...)“

4.2. Behördenzuständigkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist für die Erlassung eines Feststellungsbescheides jene Behörde zuständig, die durch die Rechtsordnung zur Gestaltung des Rechts oder Rechtsverhältnisses berufen ist (vgl. VfSlg. 4939/1965, 5203/1966, 6050/1969, 16.221/2001). Bei Fehlen einer ausdrücklichen Zuständigkeitsnorm ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung jene Behörde zur Erlassung des Feststellungsbescheides als zuständig anzusehen, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang besteht (vgl. VwGH 25.06.1996, 96/09/0088).

Gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche direkt oder unter Vermittlung über Dritte in die Wege geleiteten Werbeaufträge an und Medienkooperationen mit Medieninhaber(n) periodischer Medien den Namen des jeweiligen periodischen Mediums und die Gesamthöhe des innerhalb eines Quartals aufzuwendenden Entgelts für die den Gegenstand der Aufträge und Kooperationen bildenden – innerhalb des Quartals durchgeführten – Veröffentlichungen bekanntzugeben. Dieselben Rechtsträger sind nach § 4 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet, für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals zugesagten Förderungen bekanntzugeben. Die Bekanntgaben müssen nach § 2 Abs. 3 MedKF-TG elektronisch im Wege einer Webschnittstelle an die KommAustria erfolgen. Kommt ein Rechtsträger diesen Bekanntgabepflichten nicht fristgerecht nach oder gibt er offensichtlich unvollständige oder unrichtige Daten bekannt, ist gemäß § 5 MedKF-TG eine Verwaltungsstrafe zu verhängen. Gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG ist die KommAustria zur Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften berufen. Die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstößen gegen die Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG liegt daher bei der KommAustria.

Grundlage jeder Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten sowie allfälliger Verwaltungsstrafverfahren ist die Beurteilung, ob ein Rechtsträger überhaupt den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG unterliegt.

Die KommAustria ist daher zur Entscheidung über den Antrag des Fonds der Wiener Kaufmannschaft auf Feststellung, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, sachlich zuständig.

4.3. Zulässigkeit

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist, und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. *Walter/Thienel*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze², E 204 zu § 56 AVG sowie u.a. VwGH 30.06.1995, 93/12/0333, 27.09.2011, 2010/12/0131, VfSlg. 4563/1963, 5130/1965, 16.221/2001).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid jedoch dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zB VwGH 25.04.1996, 95/07/0216, 18.12.2002, 2002/17/0282, 30.06.2011, 2007/07/0172 und 22.12.2011, 2010/07/0006). Auch wenn ein solcher anderer Rechtsweg offen steht, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber weiter zu prüfen, ob der Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar hat es der Verwaltungsgerichtshof insbesondere angesehen, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (vgl. zB VwGH 04.02.2009, 2007/12/0062, 27.09.2011, 2010/12/0184). Die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung wird somit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn sich Parteien im Falle, dass sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. VfSlg. 4563/1963, 6392/71, 9105/1981, 13.417/1993, sowie VwGH 17.09.1996, 94/05/0054, 15.11.2007, 2006/07/0113).

Die antragstellende Partei ersucht, „um nicht durch das Unterlassen einer Bekanntgabe (zu deren Vornahme ... keine rechtliche Verpflichtung besteht) in ein Strafverfahren gemäß § 5 Abs 1 MedKF-TG verwickelt zu werden“, um die förmliche Bestätigung ihrer Rechtsauffassung, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, wobei ausdrücklich die förmliche Erlassung eines Feststellungsbescheides beantragt wird.

Durch § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 MedKF-TG werden sämtlichen Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, Bekanntgabepflichten hinsichtlich ihrer

Werbeaufträge an und Medienkooperationen mit Medieninhaber(n) periodischer Medien sowie hinsichtlich ihrer Förderungen an Medieninhaber auferlegt. Kommen bekanntgabepflichtige Rechtsträger ihren Pflichten nicht nach, drohen ihnen gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG Verwaltungsstrafen in Höhe von bis zu EUR 20.000,--, im Wiederholungsfall bis zu EUR 60.000,--.

Das Gesetz sieht für einen Rechtsträger (außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens) keine Möglichkeiten vor, geltend zu machen, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten betroffen ist bzw. dass er nicht unter der Kontrolle des Rechnungshofes steht. Eine Entscheidung darüber könnte daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gefällt werden, das die KommAustria insbesondere dann einleiten muss, wenn ein Rechtsträger keine fristgerechten Bekanntgaben vornimmt.

Die KommAustria hat der antragstellenden Partei mit Schreiben vom 10.09.2012, KOA 13.200/12-009, mitgeteilt, dass sie ihr vom Rechnungshof auf Grundlage des § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T als unter dessen Kontrolle stehend genannt wurde und von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist. Die antragstellende Partei teilt die Auffassung, dass sie von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist, nicht. Wenn sie ihrer Auffassung gemäß handelt und keine Bekanntgaben vornimmt, riskiert sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die KommAustria. Eine förmliche Feststellung durch die KommAustria, ob die antragstellende Partei von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist, dient somit mit Blick auf die dargelegte Judikatur ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung.

Der Antrag auf Feststellung, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, ist somit zulässig.

4.4. In der Sache:

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle Rechtsträger, die nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten über Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber an die KommAustria verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gilt generell für die genannten Rechtsträger und insbesondere unabhängig davon, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergibt.

Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger obliegt gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG der KommAustria.

Gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T ist der Rechnungshof des Bundes verpflichtet, der KommAustria eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger in elektronischer Form zu übermitteln. Hinsichtlich sämtlicher auf dieser Liste genannten Rechtsträger ist somit vorderhand davon auszugehen, dass sie der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Der Gesetzgeber hat dem Rechnungshof mit § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T eine neue Zuständigkeit eingeräumt. Er wird – unabhängig von einem konkreten Prüfvorhaben – dazu verpflichtet, zu ermitteln, welche Rechtsträger seiner Kontrolle unterliegen. Dieser Verpflichtung liegt die Auffassung des Gesetzgebers zugrunde, dass allein der Rechnungshof selbst darüber Bescheid weiß und beurteilen kann und darf, welche

Rechtsträger seiner Kontrolle unterliegen (vgl. *Kogler*, Kontrolle durch Transparenz, medien und recht 2011, 347 [348]). Diese Auffassung wird durch die Befugnis des Rechnungshofes gestützt, im Falle von Zweifeln hinsichtlich seiner konkreten Prüfständigkeit, einen Antrag gemäß Art. 126a B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu stellen und damit eine letztgültige Entscheidung über seine Prüfkompentzen herbeizuführen. Die KommAustria verfügt über kein derartiges Antragsrecht.

Nach den Erläuterungen zum BVG MedKF-T dient § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T der Effektuierung des vorgesehenen Bekanntgabesystems, weil nur bei Kenntnis der erfassten Rechtsträger beurteilt werden könne, wer konkret der Bekanntgabepflicht unterliegt (RV 1276 BlgNR 24. GP, S 3).

Die Kenntnis der KommAustria darüber, welche Rechtsträger unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen – und damit von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen sind –, beruht also vorrangig auf den Daten, die der Rechnungshof der KommAustria auf Grund seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermitteln muss. Die Liste des Rechnungshofes stellt insofern eine notwendige Basis für die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung der KommAustria gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG – die Einhaltung der Bekanntgabepflichten zu kontrollieren – dar.

Nach den Vorgaben des Gesetzes ist somit eine eigenständige Überprüfung, ob jene Rechtsträger, die auf der Liste genannt sind, unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen, durch die KommAustria nicht vorgesehen. Ganz abgesehen davon vermag das Vorbringen der antragstellenden Partei auch keine begründeten Zweifel bei der KommAustria hinsichtlich der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes aufzuwerfen. Die antragstellende Partei unterlässt es nämlich vollkommen, ihre Behauptung, dass die Voraussetzungen der Art. 126b Abs. 2, 127 Abs. 3 oder 127a Abs. 3 B-VG nicht gegeben wären, zu belegen oder auch nur näher zu begründen. Der Umstand allein, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien nach dem Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetz genehmigt worden wäre, steht dem Vorliegen der genannten Voraussetzungen per se nicht entgegen (vgl. *Kroneder-Partisch*, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht 2001, 4. EL, Art. 126b Rz 13). Der Verweis auf diesen Bescheid allein könnte somit von vornherein nicht als Begründung ausreichen (zumal der Bescheid dem Antrag nicht einmal beigelegt worden ist). Die KommAustria musste sich aus diesem Grund nicht zur Durchführung einer genaueren inhaltlichen Nachprüfung der Informationen des Rechnungshofes über die antragstellende Partei veranlasst sehen.

Die KommAustria ist zur Entscheidung über die Betroffenheit eines Rechtsträgers von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG berufen. Da diese Betroffenheit am Umstand der Rechnungshofkontrollpflicht anknüpft, beruht diese Entscheidung grundsätzlich auf einer Beurteilung, ob ein Rechtsträger der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt. Gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T muss der Rechnungshof der KommAustria bekanntgeben, welche Rechtsträger seiner Kontrollzuständigkeit unterliegen. Zumindest in Bezug auf jene Rechtsträger, die auf der Liste gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T aufscheinen, bleibt die Beurteilung der Betroffenheit von den Bekanntgabepflichten durch die KommAustria somit nach den Vorgaben des Gesetzes vorderhand (und insbesondere solange das Vorbringen eines Rechtsträgers keine berechtigten Zweifel an der Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes aufzuwerfen vermag) auf die Prüfung beschränkt, ob ein Rechtsträger auf der Liste genannt ist.

Am 04.09.2012 hat der Rechnungshof der KommAustria auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T eine Liste mit ihm bekannten Rechtsträgern übermittelt, die seiner Kontrolle unterliegen. Im Begleitschreiben zu dieser Liste zu GZ 200.093/022-1A4/12 betreffend das „BVG Medienkooperation und Medienförderung“ bezeichnet der Rechnungshof die auf der Liste genannten Rechtsträger ausdrücklich als die „prüfungszuständigen Rechtsträger des Rechnungshofes“. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft befindet sich auf dieser Liste. Der Rechnungshof geht also davon aus, dass es sich bei der antragstellenden Partei um einen „prüfungszuständigen Rechtsträger“ handelt.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen geht die KommAustria davon aus, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft unter der Kontrolle des Rechnungshofes steht. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft der Wirtschaftskammer Österreich ist demgemäß von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 18. Oktober 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Fonds der Wiener Kaufmannschaft, Schwarzenbergplatz 14, A-1041 Wien, zu Händen Dr. Rainer Trefelik und Mag. Martin Göbel, jeweils per Rsb.